



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 7 vom 26.04.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim	62
Landratsamt Kelheim; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 25.04.2019 Nr. 33-5650 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 09.07.2018 für das Sperrgebiet in Saal a.d.Donau	62
Landratsamt Kelheim; Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2019	64
Schulverband Siegenburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	66
Stadt Abensberg; Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Seeweg II, Deckblatt Nr. 4“ in Abensberg	68



Bekanntmachung des Landratsamtes

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim

Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gem. § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung zur Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis Kelheim findet am

Dienstag, den 28. Mai 2019, um 15:00 Uhr

im **kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Kelheim (Zi.-Nr. EG.54), Donaupark 12, 93309 Kelheim** statt.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich; der Zutritt ist jedermann gestattet.

Kelheim, den 23.04.2019

Heuberger,
Kreiswahlleiterin des Landkreises Kelheim

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 25.04.2019 Nr. 33 – 5650 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 09.07.2018 für das Sperrgebiet in Saal a.d. Donau

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 09.07.2018, Nr. 33 – 5650 wird mit Wirkung vom 26.04.2019 aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kelheim, Außenstelle Hemauer Straße 48, 93309 Kelheim, Zimmer 4, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 25.04.2019
Landratsamt

Post
Regierungsrat

Hinweis: Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 10.07.2018, Nr. 33 – 5650 zur Bildung eines Sperrbezirks in Bad Abbach bleibt weiterhin in Kraft.

**Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2019;
Bekanntmachung nach Würdigung und Genehmigung durch die
Rechtsaufsichtsbehörde**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kelheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 121.589.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.824.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.000.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Gemäß Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 61.218.288,66 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
 - a) Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung:

Grundsteuer A	1.415.826 €
Grundsteuer B	10.166.622 €
Gewerbsteuer	44.190.106 €
Einkommensteuerbeteiligung	59.607.293 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6.062.770 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen,
auf die die Gemeinden im Jahre
2018 Anspruch hatten

	16.126.571 €

Summe der Umlagegrundlagen	137.569.188 €
----------------------------	---------------

- (3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2019 wird einheitlich auf 44,5 v. H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	Hebesatz 420 v. H.
Grundsteuer B	Hebesatz 420 v. H.
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	Hebesatz 420 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 15.04.2019 Nr. 12-1512.273-1-2 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Zur Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von 2.000.000,00 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zu den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.000.000,00 € erteilte die Regierung von Niederbayern die nach Art. 65 Abs. 2 LKrO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung.

III.

Die vorstehende und vom Kreistag in der Sitzung am 25.02.2019 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Kelheim, Zimmer 03.14 – Kreiskämmerei – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich.

Kelheim, 23.04.2019
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Bekanntmachungen der Schulverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Siegenburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	873.620,00 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	147.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 300.197,13 EUR festgesetzt.

b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2018) herangezogen.

d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2018 von insgesamt 123 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

2.440,63 EUR	Verwaltungsumlage
0,00 EUR	Investitionsumlage
<hr/>	
2.440,63 EUR	Gesamtumlage
<hr/> <hr/>	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 145.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Siegenburg, 04.04.2019

SCHULVERBAND SIEGENBURG
Dr. Bergermeier
1. Vorsitzender

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes „Seeweg II, Deckblatt Nr. 4“ in Abensberg

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 01. April 2019 den Bebauungsplan „Seeweg II, Deckblatt Nr. 4“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt und bedarf gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 und § 13 a BauGB keiner Genehmigung.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Münchener Str. 14, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung können auch auf der gemeindlichen home-page unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abensberg, den 17.04.2019

STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister